

57. Ist § 32 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zugunsten der Apotheker, die den Kassenmitgliedern Arzneien geliefert, und der Ärzte, die die Kassenmitglieder behandelt haben?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1919 i. S. N. (R.) w. P. u. Gen. (Befl.). VI 167/19.

1. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Frage ist vom Reichsgericht in Übereinstimmung mit dem Berufungsgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

... „Die gesetzgeberischen Vorarbeiten zum Krankenversicherungsgesetz sprechen sich nicht über den Zweck aus, den § 35 verfolgt. Die Motive zu § 28 Entw. (§ 32 Ges.) schweigen darüber, und der Kommissionsbericht behandelt nur die geringfügige Änderung des Entwurfs durch Einfügung der Worte „im Mindestbetrag“. Auch die Vorarbeiten zu § 364 ABG., der die Vorschrift des § 32 wiederholt, lassen hierüber nichts ersehen. Allein es versteht sich von selbst, daß der Reservefonds die geldlichen Verhältnisse der Kasse auf eine feste und dauerhafte Grundlage stellen, Schwankungen in den Beiträgen der Mitglieder und in den Leistungen der Kasse möglichst verhüten und die Kasse in den Stand setzen soll, in Zeiten außerordentlichen Bedarfs, wie bei Seuchen, erhöhtem Krankenstand durch Arbeitslosigkeit, infolge von Berunterteilungen von Beamten u. dgl. die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungen aufrecht zu erhalten. Insofern mag der Reservefonds wie allen Gläubigern der Kasse, so auch den Ärzten und Apothekern zugute kommen, durch deren Inanspruchnahme die Kasse ihren Mitgliedern freie ärztliche Behandlung, freie Arzneien und Heilmittel gewährt. Daraus folgt aber nicht, daß § 32 die Sicherung der Ärzte und Apotheker bezweckt, wie es § 823 Abs. 2 BGB. erfordert. Die Krankenkassen sind öffentlichrechtliche Einrichtungen zur sozialen Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten nebst ihren Angehörigen in Krankheitsfällen. Durch den Reservefonds soll die Stetigkeit und Gleichmäßigkeit dieser Fürsorge auch bei starker Beanspruchung der Mittel

der Kasse erreicht werden. Dies ist ein wesentlicher, im öffentlichen Interesse liegender Zweck. Ziehen die Gläubiger aus dem Reservefonds Vorteil, so ist das gesetzliche Gebot, ihn anzusammeln, noch kein Gesetz, das zu ihrem Schutze bestimmt ist.

Des weiteren gehört die Ansammlung des Reservefonds zu den Pflichten der Verwaltung; § 42 RBG. bestimmt aber, daß die Mitglieder des Vorstands für Pflichtverlegungen in der Verwaltung nur der Kasse haften. Aus § 32 müßte also deutlich hervorgehen, daß durch den Verstoß wider sein Gebot nicht nur die Haftung nach § 42 begründet, sondern auch eine unerlaubte Handlung gegen bestimmte Personen begangen werde. Dies ist dem § 32 nicht zu entnehmen. Es hieße den Begriff und die Wirkung des Schutzgesetzes ins Uferlose ausdehnen, wenn jede Norm, die gewissen Personen oder Personengruppen zum Nutzen gereicht, zu einem Schutzgesetz für sie im Sinne des § 823 Abs. 2 gestempelt würde.“...